

Vertragsbedingungen betreffend die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen in den Schülercampus Weiz, Dr. Karl-Widdmannstraße 46-48, 8160 Weiz

1. Betreiber und Leistungen des Schülercampus

Die JUFA Hotels Österreich GmbH, Idlhofgasse 74, 8020 Graz, FN 286662m (nachstehend: Betreiber), betreibt unter der Adresse Dr. Karl-Widdmannstraße 46-48, 8160 Weiz, den „Schülercampus Weiz“ (nachstehend: Schülercampus). Im Schülercampus werden Schülern und Schülerinnen Unterkunft, Verpflegung und zu bestimmten Zeiten Betreuung durch geschultes Personal geboten.

2. Aufnahmevoraussetzungen

Eine Aufnahme in den Schülercampus Weiz ist nur möglich, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Schüler/die Schülerin ist zum Zeitpunkt des Beginns des Schuljahres, in dem er den Schülercampus besucht, minderjährig;
- der Schüler/die Schülerin besucht während des Aufenthaltes im Schülercampus eine Schule in Weiz.

3. Vertragsdauer

Der Vertrag über die Aufnahme eines Schülers/einer Schülerin kommt mit Übermittlung der Bestätigung über die Zuteilung eines Platzes an den Schüler/die Schülerin zu Stande und wird auf die Dauer eines Schuljahres abgeschlossen. Er endet automatisch mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres.

Soll ein Schüler/eine Schülerin auch im darauffolgenden Schuljahr den Schülercampus besuchen, ist hierfür eine neue Anmeldung vorzunehmen. Grundsätzlich werden Plätze für den Schülercampus in der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Unterlagen vergeben.

Für Schüler/Schülerinnen, die bisher nicht im Schulcampus genächtigt haben, können Anmeldungen für den Schülercampus ab 15. Jänner des jeweiligen Jahres eingereicht werden. Für Schüler/Schülerinnen, die im vorangegangenen Schuljahr bereits den Schülercampus besuchen, besteht die Möglichkeit, bereits vor diesem Zeitraum einen Platz für das nächste Schuljahr fix zu buchen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte an den Leiter/die Leiterin des Schülercampus.

4. vorzeitige Vertragsbeendigung, Nichtaufnahme in Weizer Schulen und vorzeitiger Austritt aus der Schule

Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund, der den Betreiber berechtigt, den Vertrag vorzeitig aufzulösen, liegt insbesondere vor, wenn die monatliche Rate für Kosten und Verpflegung trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht bezahlt wird, oder der Schüler/die Schülerin einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Hausordnung setzt und die weitere Unterbringung schon aufgrund dieses einen Verstoßes nicht zumutbar ist (z.B. Drogenkonsum, vorsätzliche Körperverletzung oder Begehung einer sonstigen Straftat), oder der Schüler/die Schülerin trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Hausordnung verstößt. Der Anspruch auf Unterbringung und Verpflegung endet mit dem Zeitpunkt des Aussprechens der vorzeitigen Beendigung aus wichtigem Grund.

Beendet der Betreiber den Vertrag vorzeitig aus wichtigem Grund, weil der Schüler/die Schülerin einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Hausordnung setzt und die weitere Unterbringung schon aufgrund dieses einen Verstoßes nicht zumutbar ist, oder weil der Schüler/die Schülerin trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Hausordnung verstößt, ist für den Monat, in dem die Vertragsbeendigung ausgesprochen wurde, die monatliche Rate in voller Höhe und in den darauffolgenden Monaten bis Ende des Schuljahres eine reduzierte monatliche Rate in der Höhe von EUR 315,-- inkl. USt bei erfolgter Unterbringung im Zwei- oder Dreibettzimmer bzw. EUR 545,-- inkl. USt bei erfolgter Unterbringung im Einzelzimmer zu bezahlen.

Beendet der Schüler/die Schülerin bzw. der/die Erziehungsberechtigte(n) den Vertrag vorzeitig ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, ist bis zum Letzten des Monats, in dem die vorzeitige Vertragsbeendigung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes erklärt wurde, die monatliche Rate in voller Höhe und in den darauffolgenden Monaten bis Ende des Schuljahres eine reduzierte monatliche Rate in der Höhe von EUR 315,-- inkl. USt bei erfolgter Unterbringung im Zwei- oder Dreibettzimmer bzw. EUR 545,-- inkl. USt bei erfolgter Unterbringung im Einzelzimmer zu bezahlen. Der Anspruch auf Unterbringung und Verpflegung endet zum Zeitpunkt des Aussprechens der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

Tritt der Schüler/die Schülerin vorzeitig aus der Schule in Weiz aus bzw. wechselt in eine Schule, die nicht in Weiz liegt, ist der Schülercampusleiter unverzüglich schriftlich zu informieren und endet der vorliegende Vertrag automatisch mit dem letzten des Monats, in dem der Austritt bzw. Schulwechsel erfolgt. Der Anspruch auf Unterbringung und Verpflegung sowie die Zahlungsverpflichtung enden in diesem Fall mit diesem Monatsletzten. Im Falle einer verspäteten Information endet die Zahlungsverpflichtung erst mit dem Letzten des Monats, in dem die Information beim Schülercampusleiter/bei der Schülercampusleiterin einlangt.

Wird der Schüler/die Schülerin in keiner Schule in Weiz aufgenommen, ist dies vom/von der Erziehungsberechtigten unverzüglich dem Schülercampusleiter schriftlich mitzuteilen und führt dies automatisch zur Vertragsbeendigung. Im Falle einer verspäteten Information endet eine allfällige bereits entstandene Zahlungsverpflichtung erst mit dem Letzten des Monats, in dem die Information beim Schülercampusleiter einlangt.

5. Bezahlung der Kosten für Unterbringung und Verpflegung im Schülercampus mittels SEPA-Lastschrift

Die Höhe des Pauschalbetrages für Unterbringung und Verpflegung für das jeweilige Schuljahr ist im Anmeldeformular angeführt. Der Pauschalbetrag ist in 10 monatlichen Raten zu bezahlen. Die monatlichen Raten werden jeweils am 25. eines Monats verrechnet, wobei die 1. Rate am 25. August des jeweiligen Jahres und die letzte Rate am 25. Mai des jeweiligen Jahres zu bezahlen ist. Die Bezahlung ist ausschließlich mittels SEPA-Lastschrift möglich. Das Formular für die SEPA-Lastschrift wird gemeinsam mit der Bestätigung der Anmeldung übermittelt und ist binnen 14 Tagen ausgefüllt und unterzeichnet per Email an schuelercampus@jufa.eu zu übermitteln.

Der Pauschalbetrag ist unabhängig davon zu bezahlen, ob der Schüler/die Schülerin die Unterbringung und Verpflegung im Schülercampus tatsächlich in Anspruch nimmt oder nicht.

Der Betreiber ist berechtigt, den Pauschalbetrag und damit einhergehend auch die monatlichen Raten entsprechend zu erhöhen, wenn sich die für die Kalkulation des Betrages relevanten Kosten (wie beispielsweise Lohnnebenkosten, Betriebskosten) erhöhen und die Anpassung erforderlich ist, um die kostendeckende Führung des Schülercampus zu gewährleisten.

6. Kostenzuschuss zu den Unterbringungs- und Verpflegungskosten

Schülern/Schülerinnen höherer Schulen in Weiz, die während ihres Aufenthaltes im Schülercampus ihren Hauptwohnsitz in Weiz anmelden, gewährt die Stadt Weiz auf Antrag einen Kostenzuschuss zu den Übernachtungs- und Verpflegungskosten in der Höhe von monatlich EUR 95,-- inklusive Umsatzsteuer.

Wenn Sie diesen Kostenzuschuss in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie das Antragsformular der Stadt Weiz ausfüllen und zusammen mit einer Hauptwohnsitzbestätigung im Original an die Stadt Weiz übermitteln. Das Antragsformular liegt im Schülercampus auf und wird auch zusammen mit der Anmeldebestätigung übermittelt. Die Details zur Beantragung des Kostenzuschusses finden Sie auf dem Antragsformular und können auch direkt bei der Stadt Weiz erfragt werden.

Sollte die Beantragung des Kostenzuschusses bei der Stadtgemeinde Weiz nicht möglich sein (z.B. weil eine Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Weiz aus sozialen Gründen nicht möglich ist), besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Unterstützung für die Bezahlung der Unterbringungskosten im Schülercampus bei der Gemeinnützigen Privatstiftung der Jugend & Familiengästehäuser, Idlhofgasse 74, 8020 Graz, zu stellen. In dem formlosen Antrag sind die Gründe anzuführen, aus denen eine Beantragung des Kostenzuschusses nicht möglich ist, und entsprechend zu belegen. Die Entscheidung, ob eine Unterstützung gewährt wird oder nicht, obliegt ausschließlich der Gemeinnützigen Privatstiftung der Jugend & Familiengästehäuser. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Unterstützung durch die Gemeinnützige Privatstiftung der Jugend & Familiengästehäuser besteht nicht. Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf Übermittlung einer Begründung, weshalb eine Unterstützung gewährt oder nicht gewährt wurde.

7. Schlüssel und Kautions

Jeder Schüler/jede Schülerin erhält zu Beginn des Schuljahres einen Schlüssel, welcher das dem Schüler/der Schülerin zugeordnete Zimmer sperrt. Der Schlüssel ist sicher zu verwahren und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust oder Missbrauch des Schlüssels durch Dritte ist der Betreiber schad- und klaglos zu halten.

Zu Beginn des Vertragsverhältnisses wird eine Kautions in der Höhe von EUR 120,-- eingehoben. Die Kautions wird gemeinsam mit der 1. Monatsrate am 25.8. des jeweiligen Jahres mittels SEPA-Lastschrift verrechnet.

Der Betreiber ist berechtigt, die Kautions zur Deckung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Schüler/der Schülerin (z.B. bei Schlüsselverlust oder verursachten Beschädigungen) sowie von sonstigen erforderlichen Ausgaben für den Schüler/die Schülerin (z.B. Rezeptgebühren), zu verwenden. Der nicht verbrauchte Teil der Kautions wird binnen 30 Tagen nach Ende des Schuljahres bzw. im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung binnen 30 Tagen nach der vorzeitigen Vertragsbeendigung rückerstattet. Ist die Kautions aufgebraucht, ist der Schüler/die Schülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigter/Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Kautions binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Betreiber durch Überweisung auf ein vom Betreiber in der Aufforderung bekannt zu gebendes Konto zu überweisen.

8. Unterbringung

Die Unterbringung der Schüler/Schülerinnen erfolgt grundsätzlich in nach Geschlecht getrennten Zweibettzimmern und Dreibettzimmern. Die Zimmerzuteilung obliegt dem Betreiber. Die Unterbringung in Einzelzimmern ist bei Verfügbarkeit freier Einzelzimmer gegen Bezahlung eines Einzelzimmerzuschlages möglich. Wenn die Unterbringung in einem Einzelzimmer gewünscht ist, ist dies direkt im Ansuchen auf Aufnahme in den Schülercampus anzugeben. Die Information, ob ein

Einzelzimmer gewährt werden kann, erfolgt kurzfristig vor Beginn des Schuljahres. Ein Rechtsanspruch auf ein Einzelzimmer besteht nicht. Auch wenn in einem Jahr ein Einzelzimmer gewährt werden kann, kann es passieren, dass dies im Folgejahr nicht mehr möglich ist.

Die Zimmer verfügen über Bad/WC, Schreibtisch und Stauräume. Matratze, Polster und Decke werden vom Betreiber zur Verfügung gestellt. Leintuch, Polster- und Deckenbezug müssen vom Schüler/von der Schülerin selbst mitgebracht werden. Auch Handtücher sind vom Schüler/von der Schülerin selbst mitzubringen.

9. Verpflegung

Die Verpflegung der Schüler/Schülerinnen erfolgt im sich im Schülercampus befindlichen Schülerrestaurant.

Während der Öffnungszeiten des Schülercampus besteht die Verpflegung an den Wochentagen Montag bis Donnerstag aus einem Frühstücksbuffet und einem Abendbuffet und am Freitag nur aus einem Frühstücksbuffet.

10. Wlan

Wlan wird den Schülern/Schülerinnen im Schülercampus während des Zeitraums von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Nutzung des Internetzuganges für rechtswidrige, sittenwidrige oder pornografische Zwecke ist verboten. Dieses Verbot umfasst auch das Hochladen oder Runterladen von urheberrechtlich geschützten Werken. Bei Verstößen gegen das Urheberrecht oder andere Rechte Dritter werden allfällige von Rechteinhabern geltend gemachte Schadenersatzansprüche an den Verursacher weiterverrechnet. Der Betreiber ist weiters berechtigt, Schülern/Schülerinnen den Zugang zum Wlan zu verwehren, wenn diese den Internetzugang für rechtswidrige, sittenwidrige oder pornografische Zwecke nutzen.

Aus der Unterbrechung der Wlan-Verbindung (beispielsweise aus technischen Gründen) können keine Ansprüche gegenüber dem Betreiber geltend gemacht werden.

11. Ansprechpersonen

Der Leiter/die Leiterin des Schülercampus ist über die Emailadresse **schuelercampus@jufa.eu**, sowie die Telefonnummer 05/7083-21080 erreichbar und dient als primäre Ansprechperson für den/die Erziehungsberechtigte in allen den Schülercampus betreffenden Belangen.

Während der Zeit von 17.00 Uhr bis 8.00 Uhr ist mindestens ein qualifizierter Betreuer/eine qualifizierte Betreuerin im Schülercampus anwesend.

Außerhalb dieser Zeiten (8.00 Uhr bis 17.00 Uhr) sind Ansprechpartner für die Schüler/Schülerinnen die Rezeptionsmitarbeiter/Rezeptionsmitarbeiterinnen des sich im Nebengebäude befindlichen JUFA Hotels. Kann ein Schüler/eine Schülerin die Schule aufgrund Krankheit bzw. Unfall nicht besuchen und ist somit während des Zeitraums von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Schülercampus, ist auch während des Zeitraums von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Betreibers im Schülercampus erreichbar.

12. Öffnungszeiten des Schülercampus

Der Schülercampus ist während der Schulzeiten von Sonntag 18 Uhr bis Freitag 18 Uhr geöffnet. Ausgenommen sind Feiertage, gesetzliche Ferien und schulautonome freie Tage, an denen der Schülercampus geschlossen ist.

Die An- und Abreise der Schüler/die Schülerinnen ist nur während der Öffnungszeiten möglich.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Betreten des Schülercampus – ausgenommen im Falle des Punktes 13. – nicht möglich.

13. Aufenthalt im Schülercampus außerhalb von Öffnungszeiten

Die Anwesenheit von Schülern/Schülerinnen im Schülercampus außerhalb der Öffnungszeiten des Schülercampus ist bei Vorliegen nachstehender Bedingungen möglich:

- der Schüler/die Schülerin ist mindestens 16 Jahre alt;
- der/die Erziehungsberechtigte(n) haben ihre schriftliche Zustimmung zur Anwesenheit ihres Kindes im Schülercampus erteilt und die vom Betreiber zur Verfügung gestellte Zustimmung- und Haftungserklärung unterzeichnet;
- der Schülercampusleiter/die Schülercampusleiterin erteilt ihre Zustimmung. Der Leiter/die Leiterin ist berechtigt, die Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu versagen. Ein Rechtsanspruch auf Aufenthalt im Schülercampus außerhalb der Öffnungszeiten besteht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Öffnungszeiten des Schülercampus kein Mitarbeiter/keine Mitarbeiterin des Betreibers im Schülercampus anwesend ist. Die Aufsichtspflicht über den Schüler/die Schülerin verbleibt bis zur Wiederöffnung des Schülercampus bei dem /der Erziehungsberechtigten.

Weiters wird außerhalb der Öffnungszeiten keine Verpflegung im Schülercampus angeboten. Die Schüler können jedoch im angrenzenden JUFA Hotel Verpflegung kostenpflichtig konsumieren.

14. Krankheit

Im Falle ansteckender Krankheiten sind die Schüler/Schülerinnen von den Erziehungsberechtigten abzuholen und dürfen erst wieder im Schülercampus übernachten, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr für andere Schüler/Schülerinnen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Betreibers besteht. Auch im Falle einer längeren, nicht ansteckenden Krankheit ersuchen wir die Erziehungsberechtigten, ihr Kind abzuholen.

15. Schadenersatz und Haftung

Vom Schüler/von der Schülerin verursachte Schäden sind vom Verursacher/der Verursacherin zu ersetzen. Kann der Verursacher/die Verursacherin nicht eruiert werden, ist der Schaden aber dem Einflussbereich einer bestimmaren Gruppe von Schülern/Schülerinnen zuordenbar, haften diese solidarisch. (Beispiel: Wurde in einem Doppelzimmer ein Schaden verursacht, kann aber nicht festgestellt werden, welcher der beiden Benutzer/Benutzerinnen diesen verursacht hat, ist der Schaden von beiden Benutzern/Benutzerinnen zu begleichen)

Die Haftung des Betreibers für Sachschäden ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Die Haftung des Betreibers für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung des Betreibers für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

16. Abwesenheit aufgrund eines Pflichtpraktikums im Rahmen des Schulbesuches

Nächtigt der Schüler/die Schülerin während der Absolvierung eines im Rahmen des Schulbesuches zu absolvierenden Pflichtpraktikums nicht im Schülercampus, kann der/die Erziehungsberechtigte einen Antrag auf Rückerstattung eines Teiles der monatlichen Rate für Unterbringung und Verpflegung für diesen Zeitraum stellen. Der Antrag muss zeitgleich mit dem Ansuchen um Aufnahme im Schülercampus und unter Angabe einer Kontoverbindung, auf die der Rückerstattungsbetrag überwiesen werden soll, an schuelercampus@jufa.eu gesendet werden. Verspätete Anträge können

nicht berücksichtigt werden. Wurde ein Antrag auf Rückerstattung gestellt, besteht für den Zeitraum des Pflichtpraktikums kein Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung im Schülercampus, das dem Schüler/der Schülerin zugeteilte Zimmer ist spätestens am Tag vor Beginn des Praktikums zu räumen. Für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages wird für die Monate, in denen das Pflichtpraktikum absolviert wird und der Schüler/die Schülerin nicht im Schülercampus nächtigt, eine fiktive reduzierte monatliche Rate in der Höhe von EUR 315,-- inkl. USt bei Unterbringung im Zwei- oder Dreibettzimmer bzw. EUR 545,-- inkl. USt bei Unterbringung im Einzelzimmer angenommen. Die Differenz zwischen der normalen Rate (EUR 460,-- inkl. USt bei Unterbringung im Zwei- oder Dreibettzimmer bzw. EUR 690,-- inkl. USt bei Unterbringung im Einzelzimmer) und der fiktiven reduzierten Rate (EUR 315,-- inkl. USt bei Unterbringung im Zwei- oder Dreibettzimmer bzw. EUR 545,-- inkl. USt bei Unterbringung im Einzelzimmer) wird vom Betreiber bis spätestens Ende Juni des jeweiligen Schuljahres auf das im Antrag angeführte Konto überwiesen.

17. Hausordnung

Die Hausordnung des Schülercampus ist von allen Schülern/Schülerinnen und deren Besuchern/Besucherinnen einzuhalten. Die Hausordnung in der aktuellen Fassung wird mit der Anmeldebestätigung übermittelt und liegt auch im Schülercampus auf. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Betreibers sind berechtigt, die Einhaltung der Hausordnung mit geeigneten Disziplinarmaßnahmen durchzusetzen.

18. Allgemein

Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen keine.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Vertragsbedingungen lässt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt jene Bestimmung, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

Stand: 2.4.2019